



Verleihungsbestimmungen

für die

PREISE DER OBERFRANKENSTIFTUNG

i. d. F. des Beschlusses des Stiftungsrates
der Oberfrankenstiftung vom 29. Juni 2004

1.

Die Oberfrankenstiftung verleiht alljährlich einen Preis für hervorragende Leistungen auf kulturellem oder technischem Gebiet. Die Arbeiten müssen einen engen Bezug zu Oberfranken haben. Liegen gleichwertige Arbeiten zur Preisverleihung vor, soll die Verbundenheit des Autors zu Oberfranken (insbesondere durch Geburt oder längeren Aufenthalt) besonders berücksichtigt werden.

2.

Die Oberfrankenstiftung kann auch alljährlich Persönlichkeiten oder Gemeinschaften mit einem Preis auszeichnen, die sich durch ihr außergewöhnliches, ehrenamtliches Wirken auf humanitärem Gebiet in Oberfranken oder für Oberfranken verdient gemacht haben.

3.

Die Oberfrankenstiftung kann ferner alljährlich einen Preis für besondere Verdienste um die Erhaltung wertvoller oberfränkischer Baudenkmäler verleihen. Mit dem Preis sollen private Eigentümer ausgezeichnet werden, die unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse außergewöhnlich viel Zeit, Arbeit oder Geld zur Erhaltung eines Baudenkmals aufgewendet haben. Der Preis kann auch an Nutzungsberechtigte verliehen werden, die sich in entsprechender Weise verdient gemacht haben.

4.

Die Preise werden mit einem Betrag von je 15.000 Euro ausgestattet. Sie sollen in der Regel nicht auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

5.

Der Preis wird auf Vorschlag verliehen. Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Eigenvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Vorschläge sollen bis zum 31. März eines Jahres bei der Oberfrankenstiftung eingereicht werden.

6.

Vor der Entscheidung über die Gewährung des Preises ist ein Preisgutachterausschuss zu hören, der dem Stiftungsrat ein Gutachten zu erstatten hat. Er besteht

- aus dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und
- vier weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates.

Der Ausschuss kann sich bei Bedarf durch Sachverständige und andere geeignete Persönlichkeiten beraten lassen.

7.

Über die Verleihung der Preise entscheidet der Stiftungsrat endgültig. Er ist an das Gutachten des Preisgutachterausschusses nicht gebunden, doch soll er in künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen von einstimmigen Beschlüssen des Ausschusses nicht abweichen. Der Rechtsweg ist in jedem Falle ausgeschlossen.